

Organisationsregelung
für das Institut für Physik der Atmosphäre
im Fachbereich Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 05. Juni 2020

Auf Vorschlag des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik (Fachbereichsratsbeschluss vom 05.02.2020) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 05.06.2020 die folgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Geltungsbereich)

Diese Organisationsregelung gilt für das Institut für Physik der Atmosphäre im Fachbereich 08 (Physik, Mathematik und Informatik).

§ 2 (Aufgaben des Instituts)

Das Institut dient mit seinen Aufgabenbereichen der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 (Institutsangehörige)

Angehörige des Instituts sind alle durch Stellenplan oder anderweitig dem Institut zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden (inklusive Promotionsstudierenden) der am Institut angesiedelten Fächer.

Die Mitgliedschaft in einem Leitungskollegium schließt die Mitgliedschaft in einem weiteren Leitungskollegium aus.

§ 4 (Leitung)

Das Institut wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium). Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)

Dem Leitungskollegium gehören

- a. alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b. 1 Studierende/r
- c. 1 akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie
- d. 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung). Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der übrigen Gruppen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung ggf. anzupassen.

Dem Leitungskollegium gehören zusätzlich

- a. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (die Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung des Instituts näher geregelt),
- b. die oder der Sicherheitsbeauftragte,
- c. 1 Vertreter/in der mechanischen Werkstatt sowie
- d. 1 Vertreter/in der elektronischen Werkstatt

mit beratender Stimme an.

§ 6 (Amtszeit und Wahl)

Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist unbefristet. Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.

Die studentischen Mitglieder werden aufgrund des Vorschlags aus dem Kreis der Studierenden, die übrigen Mitglieder jeweils aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen bzw. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Sitzungen des Leitungskollegiums werden durch den geschäftsführenden Leiter oder die geschäftsführende Leiterin so vorbereitet, dass dieses seine

Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken

kann. Das Leitungskollegium hat insbesondere

- a. die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- b. über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden,
- c. über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren bzw. dessen Zustimmung,
- d. den Lehrbetrieb zu organisieren sowie bei der Erarbeitung von Prüfungsordnungen und Studienplänen mitzuwirken.

(2) Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer bzw. eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.

(3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

§ 8 (Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter)

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in der Regel für 2 Jahre.

§ 9 (Aufgaben der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters)

(1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

(2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs.8 HochSchG).

(3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vor-gesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.

(4) Die Geschäftsführende Leiterin bzw. der Geschäftsführende Leiter ist befugt, einen Geschäftsverteilungsplan für die Einrichtung im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aufzustellen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist über den Schriftverkehr der Einrichtung in allen wesentlichen Angelegenheiten zu informieren. Der Schriftverkehr an die Hochschulleitung ist über die Dekanin oder den Dekan zu führen.

(6) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)

Alle Angehörigen des Instituts sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 11 (Institutsversammlung)

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffende Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einmal pro Jahr einberufen und geleitet. Mindestens 10 Angehörige der Einrichtung oder die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)

(1) Die Sitzungen des Leitungskollegiums finden mindestens 1 x pro Semester und nach Bedarf statt. Beantragen 4 Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden

(2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

§ 13 (Anhörungen und Vortrag)

(1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

§ 14 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Institut der Physik der Atmosphäre vom 23.08.1999 außer Kraft.

Mainz, den 05.06.2020

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz